

MERKBLATT

Vergütung von Kirchenmusizierenden



Im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Kirchenmusiker*Innen in der Evangelischen Landeskirche in Baden stehen einige Fragen zur Klärung offen.

Hierzu ergeht dieses Merkblatt. Es löst das bisherige Merkblatt ab.

Inhalt dieses Merkblattes

1. Übersicht Vergütung und Abrechnung	2
1.1. Abgrenzungskriterien zwischen selbständigen und abhängigen Beschäftigungsverhältnissen:	3
1.2. Übungsleiterfreibetrag, § 3 Nr. 26 EStG	3
Rechtsquellen	3
2. Konzertmitwirkung	4
2.1. Freies Engagement bei Konzert oder Kantatengottesdienst	4
2.2. Engagement eines Klangkörpers (Berufsorchester o. ä.)	4
2.3. Engagement eines kirchlichen Mitarbeiters (Kantor oder Kirchenmusiker etc.)	4
3. Chorleitungsdienst	5
3.1. Regelmäßige Chorleitung	5
3.2. Vertretungschorproben	5
3.3. Vertretungschorproben durch kirchliche Mitarbeiter	5
4. Organistendienste	6
4.1. Regelmäßiger Organistendienst	6
4.2. Organisten im Einzelfall	7
4.3. Organistendienst im Einzelfall durch kirchlichen Mitarbeiter	7
5. Kompositionsaufträge	8
6. Unterrichtstätigkeit (Teil der Honorar-RVO)	8
6.1. Unterrichtstätigkeit (regelmäßig, außer Hochschule)	8
6.2. Unterrichtstätigkeit (im Einzelfall oder als Vertretung, außer Hochschule)	8
6.3. Unterrichtstätigkeit (durch kirchliche/n Mitarbeiter/in)	8

1. Übersicht Vergütung und Abrechnung

	Berechnung der Vergütung	Abrechnung
Selbstständige Tätigkeit	Vgl. Anlage nach § 3 Abs.1 zur HonorareRVO Ziffer III	Grds. Rechnung i.S.d. §14 UStG <u>ggf.</u> „Honorarabrechnung Externe KG und KB Künstler“ (vgl. <i>Besonderheiten im Bereich der selbstständigen Tätigkeit</i>)
Unselbstständige Tätigkeit	In der jeweils gültigen Fassung: <i>Einzelentgelt Kirchenmusizierende und Arbeitszeitberechnung Kirchenmusikerstellen</i>	Einzelfallabhängig (vgl. Regelungen dieses Merkblattes)

Abgrenzung selbstständige Tätigkeit und unselbstständige Tätigkeit vgl. Ziff. 1.1. dieses Merkblattes

Besonderheiten im Bereich der selbstständigen Tätigkeit:

- Falls **Künstlerverträge** abgeschlossen werden, ist eine Rechnung zwingend zu erstellen, sofern der Vertrag selbst nicht bereits als eine Rechnung i.S.v. § 14 UStG angesehen werden kann.
- Bei der Beauftragung selbstständiger **ausländischer Künstler*innen** sind umsatzsteuerliche und einkommensteuerliche Besonderheiten durch den beauftragenden Rechtsträger zu beachten und zu erfüllen. (vgl. hierzu Merkblatt „Abzugssteuer für Künstler (§50a EStG)“)
- **Wiederholte Aufführungen** eines Werks oder eines Konzertprogramms oder der wiederholte Einsatz von Kirchenmusizierenden stellt keine Wiederholung der Leistung im Sinne von § 3 Abs. 6 HonorareRVO dar.

1.1. Abgrenzungskriterien zwischen selbständigen und abhängigen Beschäftigungsverhältnissen:

Kriterien, die allgemein für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis (§ 7 Abs. 1 SGB IV) sprechen, sind insbesondere:

- Weisungsgebundenheit (kann sich bei Hochqualifizierten und Spezialisten in einer funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess ausdrücken);
- Eingliederung in den Betrieb;
- Keine Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft, die Fremdbestimmtheit der Tätigkeit kennzeichnet das Beschäftigungsverhältnis;
- Keine eigene Betriebsstätte;
- Keine im Wesentlichen freigestaltete Arbeitstätigkeit. Die Merkmale der freien Gestaltung der Tätigkeit finden sich in § 84 Abs. 1 Satz 2 Handelsgesetzbuch (HGB) für den Begriff des Handelsvertreters:
- „Selbstständig ist, wer im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann.“ Die Rechtsprechung des BSG hat die zum HGB normierten Tatbestandsmerkmale als einen
- allgemeinen Rechtsgedanken zur Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit gewertet.
- Keine Tragung des Unternehmerrisikos. Ein Unternehmerrisiko trägt, wer eigenes Kapital oder eigene Arbeitskraft mit der Gefahr des Verlustes einsetzt;
- Wirtschaftliche Abhängigkeit.
- Vereinbarung, Lohnabzüge vornehmen zu lassen.
- Vereinbarung von Urlaub.

1.2. Übungsleiterfreibetrag, § 3 Nr. 26 EStG

Künstlerische Tätigkeiten können unter weiteren Voraussetzungen gemäß § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag) bis zu derzeit 3.000 € steuerfrei ausbezahlt werden.

Die Prüfung erfolgt über das als Anlage beigefügte Formular: „**Formular Übungsleiterfreibetrag ZGAST**“.

Die abrechnende Stelle informiert die Kirchenmusizierenden rechtzeitig, sobald ein Überschreiten der Höchstgrenzen absehbar ist und ist für deren Überwachung verantwortlich.

Rechtsquellen

Geringfügige Beschäftigungen und kurzfristige Beschäftigungen: <https://www.minijob-zentrale.de/>

Abgrenzung selbständige und unselbständige Beschäftigung: <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Arbeitgeber-und-Steuerberater/summa-summarum/Lexikon/G/gesambetrachtung.html>

2. Konzertmitwirkung

2.1. Freies Engagement bei Konzert oder Kantatengottesdienst

Eine selbständige Tätigkeit ist bei einem Engagement von Instrumentalist*innen grundsätzlich dann anzunehmen, wenn nach dem jeweiligen Vertrag nur wenige Vorstellungen vereinbart sind.

Künstler*innen, einschließlich der Instrumentalsolist*innen, sind insbesondere selbständig, wenn sie an einer nur gelegentlich aufgeführten konzertanten Aufführung, einem Oratorium, Liederabend oder dergleichen mitwirken.

Von einer selbständigen Tätigkeit ist weiter stets auszugehen bei einem Dirigenten, der die Einstudierung nur eines bestimmten Stückes oder Konzertes übernimmt und /oder nach dem jeweiligen Gastspielvertrag voraussehbar nicht mehr als fünf Vorstellungen oder Konzerte dirigiert.

➔ vgl. 1.Übersicht Vergütung und Abrechnung

2.2. Engagement eines Klangkörpers (Berufssorchester o. ä.)

Abschluss eines Gastspielvertrags; Zahlung gegen eine gültige Rechnung i.S.d. §14 UStG.

2.3. Engagement eines kirchlichen Mitarbeiters (Kantor oder Kirchenmusiker etc.)

a) Wenn die beauftragende Stelle ein anderer Rechtsträger und die Tätigkeit nicht Ausfluss des jeweiligen Dienstvertrages sind und nicht auf Weisung oder Bitte einer dienstlich vorgesetzten Stelle erfolgt, kann insoweit von einer selbständigen Tätigkeit ausgegangen werden.

b) In anderen Fällen, insbesondere bei demselben Rechtsträger: Innerhalb des Arbeitsvertrages ist das Engagement ggf. als Mehrarbeit abzurechnen. Es gilt: Immer dann, wenn der Projektauftrag dieselbe oder eine sehr ähnliche Leistungsart wie der vertraglich geregelte Dienst betrifft (also Orgelspiel bei Organisten, Dirigieren oder Proben bei Chorleitern und Posaunenchorleitern etc.) und vom gleichen Rechtsträger ausgesprochen wird, ist von einem einheitlichen Beschäftigungsverhältnis auszugehen.

Im Einzelfall kann es Ausnahmen geben: Immer dann, wenn die Leistungsart eine solche ist, die vom Arbeits-Vertrag definitiv nicht erfasst ist und die Kriterien für das Engagement ganz überwiegend im Bereich der künstlerischen Qualität liegen, kann eine Selbstständigkeit nahe liegen.

Beispiel:

*Ein Kirchenmusiker*in ist auf einer C-Stelle als Chorleitung oder Posaunenchorleitung angestellt. Die Person beherrscht aber sein Instrument so gut, dass sie darin konzertfähig ist und aufgrund ihrer künstlerischen Kompetenz, z. B. als Trompeter*in in einer Bach-Kantate, von der Nachbarkirche engagiert wird.*

Lösung:

Hier ist konzertantes Instrumentalspiel eindeutig nicht durch den vertraglichen Dienstauftrag erfasst. Das Konzertengagement ist typische freiberufliche Musikertätigkeit; die Engagements bei Bachkantaten sind ihr offenkundig nicht sicher und würden bei künstlerischer Schlechtleistung auch nicht erneut erfolgen.

3. Chorleitungsdienst

Hinweis:

Ziff. 4.1. c) *Übungsleiterfällen nach §3 Nr.26 EStG* gilt bei Chorleitungen entsprechend.

3.1. Regelmäßige Chorleitung

a) Grundsätzlich ist ein TVöD-Vertrag abzuschließen

(ggf. als geringfügiges Beschäftigungsverhältnis, Anwendung Übungsleiterfreibetrag (vgl.1.2.) möglich).

b) Eine freiberufliche Tätigkeit ist zu prüfen, soweit der Chorleiter eine Behandlung als selbständiger Musiker ausdrücklich wünscht.

3.2. Vertretungschorproben

a) Ein kurzfristiges Beschäftigungsverhältnis ist auf der Grundlage der AR-Einzelentgelt (= Einzelvergütungstabelle) möglich

Voraussetzung hierfür: die Vertretung ist nicht auf Regelmäßigkeit (Überschreitung der Zeitgrenze von 3 Monaten bzw. 70 Arbeitstagen) angelegt.

Achtung:

Ein kurzfristiges Beschäftigungsverhältnis liegt beispielsweise auch dann nicht vor, wenn die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und die Vergütung 450 Euro / Monat übersteigt.

b) TVöD-Vertrag (ggf. als geringfügiges Beschäftigungsverhältnis, Anwendung Übungsleiterfreibetrag möglich)

Voraussetzung hierfür: eine längere Vertretung wird beauftragt.

3.3. Vertretungschorproben durch kirchliche Mitarbeiter

a) Bei anderem Rechtsträger:

Kurzfristiges Beschäftigungsverhältnis möglich auf der Grundlage der AR-Einzelentgelt (= Einzelvergütungstabelle), wenn die Vertretung nicht auf Regelmäßigkeit (u. a. Überschreitung der Zeitgrenze von 3 Monaten bzw. 70 Arbeitstagen) angelegt ist. Ein kurzfristiges Beschäftigungsverhältnis liegt auch dann nicht vor, wenn die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und die Vergütung 450 Euro / Monat übersteigt.

b) Bei demselben Rechtsträger:

Innerhalb des Arbeitsvertrages ggf. als Mehrarbeit abrechnen.

4. Organistendienste

Organist*innen, die im gottesdienstlichen Rahmen tätig werden, sind ausnahmslos unselbständig Beschäftigte.

Lediglich konzertant auftretende Organist*innen können unter weiteren Voraussetzungen als selbständige Künstler auf Honorarbasis vergütet werden.

Organist*innen, die in Gottesdiensten tätig werden, sind für die gesamte Evangelische Landeskirche in Baden, gleich welcher Rechtsträger, immer nur an einer Stelle anzustellen. Die Frage der Art der Anstellung (kurzfristig, geringfügig etc.) wird somit insgesamt für alle Tätigkeiten in der Landeskirche Baden einheitlich bewertet.

Der Anstellungsträger ist die Stelle, an der die Orgel spielende Person am häufigsten eingesetzt wird. Im Zweifelsfall und bei mehreren möglichen Anstellungsträgern, sollen sich diese über die Zuständigkeit untereinander kollegial verständigen.

Einsätze von Organist*innen außerhalb des Bereichs des Anstellungsträgers an einer anderen Stelle in der Evangelischen Landeskirchen in Baden, sind von diesem abzurechnen und der Einsatzstelle in Rechnung zu stellen. Diese Personalgestellungsfälle sind als Personalgestellung durch religiöse Einrichtungen nach § 4 Nr. 27a UStG von der USt befreit.

4.1. Regelmäßiger Organistendienst

a) Regelfall:

TVöD-Vertrag (ggf. als geringfügiges Beschäftigungsverhältnis, Anwendung Übungsleiterfreibetrag möglich).

Dort wo eine eher unregelmäßige Tätigkeit als Organist*in gewünscht wird, wird empfohlen einen TVöD-Vertrag mit niedriger Anzahl jährlicher Dienste zu schließen und ggf. zusätzliche Dienste als Mehrarbeit abzurechnen.

b) Alternativ möglich:

Rahmenvereinbarung und Abrechnung auf Basis AR-Einzelentgelt (= Einzelvergütungstabelle).

Voraussetzungen hierfür:

- definitiv max. 70 Arbeitstage im Jahr
- die Beschäftigung geringfügig bleibt und
- vor Abschluss einer neuen Rahmenvereinbarung 2 Monate Pause sowie anschließend nicht unverändert weiterverfahren wird.

Es gilt zwar: Eine Rahmenvereinbarung kann unter bestimmten Voraussetzungen auch mehrere Jahre lang dauern und es sich hier weiterhin um einen kurzfristigen Minijob handeln. Das gilt aber nur kumulativ unter den folgenden Voraussetzungen:

- Für die einzelnen Arbeitseinsätze wurde keine Abrufbereitschaft vereinbart;
- Die Einsätze erfolgen unvorhersehbar und zu unterschiedlichen Anlässen und verfolgen keinen erkennbaren Rhythmus;

- Die Arbeitseinsätze erfolgen an maximal 70 Arbeitstagen im Kalenderjahr und
- die der Arbeitgeber ist nicht strukturell auf den Einsatz solcher Arbeitskräfte ausgerichtet.

Im Übrigen wird zur Prüfung von kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen auf die einschlägigen Verlautbarungen der Sozialversicherungsträger und der Finanzverwaltung verwiesen.

c) Übungsleiterfälle nach § 3 Nr. 26 EStG

Auf Antrag der Organist*innen ist das Vorliegen der Voraussetzungen zur Abrechnung als Übungsleiter zu prüfen. Das Formular-Übungsleiterfreibetrag ist zwingend zu verwenden.

Die Arbeitsverträge werden für Übungsleiter-Fälle mittels der Rahmenvereinbarung, wie beim AR-Einzelentgelt geschlossen. Das Vorliegen der Voraussetzungen zur Anwendung der Rahmenvereinbarung gelten dabei typisierend ohne weitere Prüfung als erfüllt.

Eine förmliche Anmeldung als Personalfall über die ZGAST ist nicht notwendig. Die abrechnende Stelle (i.d.R. VSA, EKV), ist für die vollständige Dokumentation der Einsätze verantwortlich. Die Unterlagen sind zu digitalisieren und auf Anfrage der ZGAST vorzulegen.

Bei Einnahmen aus der Organist*innentätigkeit ab dem ersten Euro über den Höchstbeträgen bleiben die unter dieser Vorschrift gezahlten Beträge steuer- und sozialversicherungsfrei. Lediglich für die übersteigenden Zahlungen gelten die Regelungen wie für jedes unselbständige Beschäftigungsverhältnis bestehen.

Die abrechnende Stelle informiert die Kirchenmusiker*innen rechtzeitig, sobald ein Überschreiten der Höchstgrenzen absehbar ist und ist für deren Überwachung verantwortlich.

4.2. Organisten im Einzelfall

a) Prüfung, ob eine Anstellung an anderer Stelle bei der LaKi Baden vorliegt. Dann Meldung des Einsatzes an diese abrechnende Stelle (siehe oben).

b) Ansonsten Rahmenvereinbarung und Abrechnung auf Basis AR-Einzelentgelt.

c) Die Berechnung der abrechenbaren Stunden und die konkret anzuwendenden Stundensätze ergeben sich aus den Anlagen „Einzelentgelt Kirchenmusizierende“ und „Arbeitszeitberechnung Kirchenmusikerstellen“.

4.3. Organistendienst im Einzelfall durch kirchlichen Mitarbeiter

a) Bei anderem Rechtsträger:

Der Anstellungsträger rechnet den Einsatz ab und stellt die Personalkosten der Einsatzstelle in Rechnung. Es gilt, dass ein Organist in der gesamten Evangelischen Landeskirche in Baden immer nur einem Anstellungsträger zugeordnet wird.

b) Bei demselben Rechtsträger:

Innerhalb des Arbeitsvertrages als Mehrarbeit abzurechnen.

5. Kompositionsaufträge

a) Grundsätzlich selbstständige Tätigkeit, Honorarzahlung gegen Rechnung, da nicht Bestandteil kirchlicher Dienstaufträge.

Wird eine Komposition geschuldet, ist ein Werkvertrag zu schließen, da bei einem Werkvertrag ein Werk und nicht die Arbeitsleistung (i. d. R. abgerechnet in Arbeitszeit) geschuldet wird.

b) Kompositionen für eigene Zwecke im Rahmen des Dienstauftrages und Improvisationen sind selbstverständlich nicht gesondert abrechenbar.

6. Unterrichtstätigkeit (Teil der Honorar-RVO)

Hinweis:

Ziff. 4.1. c) *Übungsleiterfällen nach §3 Nr.26 EStG* gilt bei Chorleitungen entsprechend.

6.1. Unterrichtstätigkeit (regelmäßig, außer Hochschule)

a) TVöD-Vertrag.

b) Freiberufliche Tätigkeit nach Durchlaufen eines Statusfeststellungsverfahrens mit entsprechendem Ergebnis.

6.2. Unterrichtstätigkeit (im Einzelfall oder als Vertretung, außer Hochschule)

a) Ein kurzfristiges Beschäftigungsverhältnis ist auf der Grundlage der AR-Einzelentgelt (= Einzelvergütungstabelle) möglich

Voraussetzung hierfür: die Vertretung ist nicht auf Regelmäßigkeit (Überschreitung der Zeitgrenze von 3 Monaten bzw. 70 Arbeitstagen) angelegt.

Achtung:

Ein kurzfristiges Beschäftigungsverhältnis liegt beispielsweise auch dann nicht vor, wenn die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und die Vergütung 450 Euro / Monat übersteigt.

6.3. Unterrichtstätigkeit (durch kirchliche/n Mitarbeiter/in)

a) Im Rahmen des bestehenden Arbeitsvertrags.

b) Im Rahmen des bestehenden Arbeitsvertrags ggf. als Mehrarbeit nach tatsächlichem Aufwand.

c) Wenn die beauftragende Stelle ein anderer Rechtsträger und Tätigkeit nicht Ausfluss des jeweiligen Dienstvertrages ist und nicht auf Weisung oder Bitte einer dienstvorgesetzten Stelle erfolgt: Freiberuflich gegen Stellung einer gültigen Rechnung möglich, soweit die allgemeinen Kriterien der Freiberuflichkeit erfüllt werden. Prüfung durch Statusfeststellungsverfahren.

Karlsruhe, den 12.01.2022

Martin Wollinsky - Oberkirchenrat -